

Amtsblatt
der
Stadt Olfen

Nr. 2/2017
vom 25.01.2017



Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Olfen

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist kostenpflichtig zu beziehen durch die Stadtverwaltung Olfen, Kirchstr. 5, 59399 Olfen, Tel. 02595/389-0

Amtliches
Mitteilungsblatt
der Stadt Olfen

Nr.	Inhalt
1.	Bekanntmachung der Stadt Olfen über die Auslegungszeiten der Eintragungslisten zum Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 – jetzt“
2.	Bekanntmachung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Bilholtstraße/Nordstraße“
3.	Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht und Einwilligung nach dem Bundesmeldegesetz (§ 42 Abs. 3, § 50 Abs. 5 und § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz – BMG -)

Hinweis:

Diese Bekanntmachung gilt als Bekanntmachung im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Olfen.

Bekanntmachung

der Stadt Olfen über die Auslegungszeiten
der Eintragungslisten zum Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren
an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 – jetzt“ nach dem Gesetz
über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren
und Volksentscheid (VIVBVEG) vom 01. Oktober 2004

1. Mit Beschluss vom 13.12.2016 hat die Landesregierung die amtliche Listenauslegung und die parallele Durchführung der freien Unterschriftensammlung für das Volksbegehren „G9 – jetzt!“ zugelassen.
2. In der Stadt Olfen liegen die Eintragungslisten für das Volksbegehren im Zeitraum vom 02.02.2017 bis 07.06.2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag – Mittwoch und Freitag von 8:30 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Dienstag und Freitag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Donnerstag von 7:30 Uhr bis 18:00 Uhr aus.

3. Die Eintragungslisten liegen über die vorstehend genannten Auslegungszeiten gem. § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheid (DVO VIVBVEG) vom 5. Oktober 2004 sowie gem. § 12 Abs. 5 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2004 hinaus auch an den Sonntagen:

19. Februar 2017,
26. März 2017,
30. April 2017,
28. Mai 2017,

in der Zeit von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, im Bürgerbüro des Rathauses der Stadt Olfen, Zimmer 3, Kirchstr. 5, 59399 Olfen zur Eintragung aus.

4. Eintragungsberechtigt ist, wer am Tage der Eintragung wahlberechtigt zum Landtag Nordrhein-Westfalen ist, in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist und sein Stimmrecht nicht verloren hat oder wer einen Eintragungsschein besitzt.

Olfen, 24.01.2017

Der Bürgermeister



Wilhelm Sendermann

Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Bilholtstraße/ Nordstraße“

Der Rat der Stadt Olfen hat in seiner Sitzung am 15.12.2016 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Bilholtstraße/ Nordstraße“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen und der Begründung zugestimmt.

Das Plangebiet umfasst den Bereich zwischen Nordstraße, Bilholtstraße und Grüner Weg und ist in der beiliegenden Übersichtskarte durch Umrandung gekennzeichnet. Mit der Bebauungsplanänderung werden die planungsrechtlichen Grundlagen für eine Erweiterung des bestehenden Lebensmittelvollsortimenters an der Bilholtstraße sowie die Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses mit Getränkemarkt an der Nordstraße geschaffen

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 wird mit der Begründung im Fachbereich Bauen, Planen, Umwelt der Stadt Olfen, Kirchstraße 5, Zimmer 18/19, 59399 Olfen während der allgemeinen Dienstzeiten

montags – freitags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr sowie
montags, dienstags und donnerstags von 14.00 – 16.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Bilholtstraße/ Nordstraße“ wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Zugleich wird bekannt gemacht, dass der Flächennutzungsplan der Stadt Olfen im Wege der Berichtigung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB an die Festsetzungen des Bebauungsplanes angepasst wurde.

Hinweis gemäß § 44 Abs. 5 BauGB bezüglich der Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie deren Erlöschen wird hingewiesen:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Olfen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 BauGB bezüglich der Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Olfen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bezüglich der Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Olfen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Bilholtstraße/ Nordstraße“ in Kraft.

Olfen, den 25.01.2017

Der Bürgermeister



Wilhelm Sendermann

Stadt Olfen
- Bauamt -
Kirchstr. 5
59399 Olfen

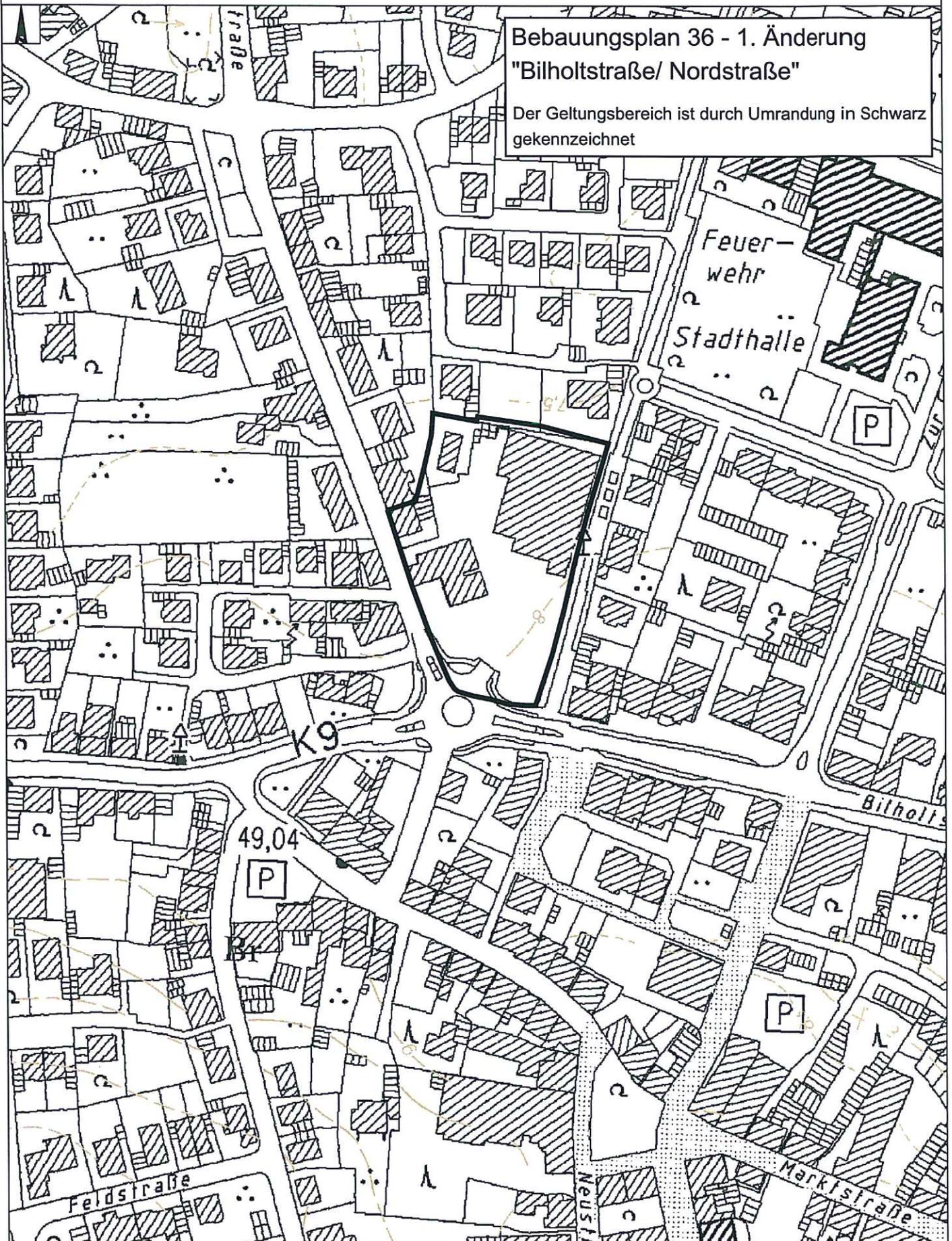
11.05.2016

Maßstab:
1:2000



Bebauungsplan 36 - 1. Änderung "Bilholtstraße/ Nordstraße"

Der Geltungsbereich ist durch Umrandung in Schwarz gekennzeichnet



Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht und Einwilligung nach dem Bundesmeldegesetz (§ 42 Abs. 3, § 50 Abs. 5 und § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz – BMG -)

Gemäß § 42. Abs. 2 und § 50 Abs. 1 bis 3 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 03. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) sowie gemäß § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes (SG) vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482) – in den zurzeit gültigen Fassungen – sind folgende Datenübermittlungen durch die Stadt Olfen als Meldebehörde zulässig:

I. Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 2 i. V. m. § 42 Abs. 3 BMG)

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen Familiennamen, Vornamen, Geburtsdaten und Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschriften, Auskunftssperren sowie Sterbedaten übermitteln.

II. Datenübermittlung im Zusammenhang mit Wahlen oder Abstimmungen (§ 50 Abs. 1 i. V. m. § 50 Abs. 5 BMG)

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen Auskunft über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften der Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

III. Datenübermittlung über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 i. V. m. § 50 Abs. 5 BMG)

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums.

Eine Veröffentlichung der Jubiläumsdaten durch die Presse und den Rundfunk kann auch eine Verbreitung über das Internet zur Folge haben.

IV. Datenübermittlung an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 i. V. m. § 50 Abs. 5 BMG)

Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften.

V. **Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung**
(§ 58 c Abs. 1 SG i. V. m. § 36 Abs. 2 BMG)

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften dürfen dem Bundesamt für Wehrverwaltung jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, übermittelt werden: Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift.

Das Widerspruchsrecht bezüglich der Datenweitergabe nach § 58 c Abs. 1 SG steht den Betroffenen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres zu; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind.

Der Weitergabe der unter Ziffer I bis V genannten Daten kann der Betroffene widersprechen (§ 42 Abs. 3, § 50 Abs. 5 und § 36 Abs. 2 BMG).

Wenn Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen möchten, wenden Sie sich an die Stadt Olfen, Fachbereich Bürgerbüro, Sicherheit und Ordnung, Kirchstr. 5, 59399 Olfen

Montag, Dienstag und Freitag
Uhr
Uhr

von 08:30 Uhr bis 12:00
von 14:00 Uhr bis 17:00

Mittwoch

von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Donnerstag

von 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Olfen, den 25.01.2017

Der Bürgermeister



Wilhelm Sendermann